

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Frauenfeld, 6. August 2018

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. April 2018 haben Sie uns in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich werden die vorgeschlagenen Änderungen begrüsst. Einzig die Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung wird betreffend die Umsetzung der Sprachanforderungen abgelehnt (dazu unten Ziff. III.).

II. Bemerkungen zur Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020-2024

1. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998

Antrag:

Es ist zu prüfen, ob die vorgesehene Befristung bis zum 31. Dezember 2024 aufzuheben bzw. auch danach auf den Umfang der Massnahmen abzustellen und die Gewässerschutzverordnung (GSchV) entsprechend anzupassen ist.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung in der GSchV wird begrüsst. Aus unserer Sicht wird die Verlängerung der Frist bei allen betroffenen Stellen auf Zustimmung stossen, denn es

2/7

dürfte kaum möglich sein, Richtpreise für Gewässerrevitalisierungen zu ermitteln. Auch bei solchen Projekten wird es von der Auslastung der Bauunternehmungen und deren Angeboten abhängen, zu welchen Bedingungen sie ausgeführt werden können. Derartige Unterschiede können auf der Grundlage von Richtpreisen (die im Handbuch zur Programmvereinbarung oder auf der Homepage des BAFU aufgeführt werden) kaum berücksichtigt werden.

III. Bemerkungen zur Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegenden Anpassungen der ChemRRV betreffen mehrheitlich den Nachvollzug von Änderungen im europäischen Recht oder internationaler Verpflichtungen. Wir begrüßen die Übernahme neuer Stoffverbote und -beschränkungen aus dem europäischen Recht. Wir würden es zudem sehr begrüßen, wenn die entsprechenden Bestimmungen jeweils zeitgleich mit der EU umgesetzt würden damit die Schweiz nicht als Abverkaufsmarkt für besorgniserregende Stoffe und diese enthaltende Produkte aus dem EU-Raum "missbraucht" werden kann.

Auch die Massnahmen zur Umsetzung internationaler Vereinbarungen zum Schutz der Ozonschicht und zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen beurteilen wir positiv.

Grundsätzlich begrüßen wir die Absicht, die Sprachanforderungen für die Kennzeichnung der Produkte in den Geltungsbereichen unterschiedlicher Verordnungen des Chemikalienrechts zu harmonisieren und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG, SR 946.51) zu bringen. Die vorgeschlagene Formulierung der Bestimmungen für die Sprachanforderungen hat aber Auswirkungen auf die Verkäuflichkeit von Produkten und auf verschiedene Wirtschaftsakteure, welche in der vorliegenden, als Verordnungspakte Umwelt deklarierten Vernehmlassung, nicht angesprochen werden. Wir lehnen deshalb die Umsetzung im Rahmen dieses Umweltpaketes ab. Die bestehenden Regelungen sollten nach einer umfassenden Folgenabschätzung und nach Diskussionen mit den betroffenen Stakeholdern im passenden Kontext geändert werden, beispielsweise bei der nächsten Anpassung der Chemikalienverordnung.

Sprachanforderungen in den Anhängen der ChemRRV

Anträge:

Auf die Anpassung der Sprachanforderungen für die Produkte im Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung ist im Rahmen des vorliegenden Verordnungspaketes Umwelt Frühling 2019 zu verzichten.

3/7

Gegebenenfalls ist die vorgeschlagene Regelung an einer zentralen Stelle der ChemRRV, die für alle betroffenen Anhänge gilt, einzufügen.

Begründung:

Wir lehnen die Umsetzung der Sprachanforderungen in den Anhängen der ChemRRV im Rahmen dieses Umweltpaketes ab. Betroffen von diesen vorgeschlagenen Anpassungen sind folgende Anhänge der ChemRRV:

- 1.3 Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe
- 1.5 In der Luft stabile Stoffe
- 1.6 Asbest
- 1.10 Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe
- 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe
- 1.16 Perfluoroctansulfonate
- 2.3 Lösungsmittel
- 2.4 Biozidprodukte
- 2.5 Pflanzenschutzmittel
- 2.9 Kunststoffe, deren Monomere und Additive
- 2.10 Kältemittel
- 2.11 Löschmittel
- 2.12 Aerosolpackungen
- 2.13 Brennstoffzusätze
- 2.16 Besondere Bestimmungen zu Metallen

Aus der Beilage gemäss Ziff. II ChemRRV ergibt sich, dass vier weitere Verordnungen (Chemikalienverordnung, Biozidprodukteverordnung, Pflanzenschutzmittelverordnung und Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften) geändert werden sollen. Das Thema ist breit abgestützt zu diskutieren und bei der nächsten Revision der Chemikalienverordnung gegebenenfalls in angepasster Form zur Änderung vorzuschlagen. Auch die entsprechenden Bestimmungen der Düngerverordnung (Art. 23 Abs. 4 DüV) sind anzupassen.

Nach bisheriger Rechtslage und Vollzugspraxis können Chemikalien entweder in zwei Amtssprachen (entsprechend den chemikalienrechtlichen Vorgaben) für die ganze Schweiz oder nur in der/den Amtssprache(n) des Verkaufsgebietes (auf Basis des THG) gekennzeichnet werden. Für Biozidprodukte ist in jedem Fall eine Kennzeichnung in zwei Amtssprachen erforderlich. Mit dem vorliegenden Vorschlag sollen die Bestimmungen im gesamten Geltungsbereich des Chemikalienrechts harmonisiert und mit den Regelungen des THG in Übereinstimmung gebracht werden. Damit wird die Spezialregelung für Biozidprodukte beseitigt, was kaum umstritten ist.

4/7

Aus der vorgeschlagenen Formulierung, wonach ein Produkt in der/den Amtssprache(n) des Ortes, an dem das Produkt in Verkehr gebracht wird, gekennzeichnet werden muss, ergeben sich jedoch weitere Konsequenzen, welche noch genauer zu evaluieren und gegeneinander abzuwägen sind. Die vorliegende Regelung bewirkt beispielsweise, dass Produkte, welche mit zwei Amtssprachen gekennzeichnet sind, zukünftig nicht mehr an Verkaufsstellen in der ganzen Schweiz verkäuflich bzw. erhältlich sein werden. Andererseits kann ein Produkt, welches nur in der lokalen Amtssprache etikettiert ist, im Versandhandel von einem zentralen Standort in alle Sprachregionen versandt werden. Der Begriff des Inverkehrbringens beinhaltet nach der massgeblichen Definition des Chemikaliengesetzes (Art. 4 Abs. 1 Bst. i) die Bereitstellung für Dritte, die Abgabe an Dritte sowie die Einfuhr zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken. Die neue Regelung fordert die Kennzeichnung in der Sprache des Ortes des Inverkehrbringens. Die bisher für einsprachig etikettierte relevante Bestimmung des THG (Art. 3 Bst. d) betraf den Ort des Überlassens eines Produktes an den Abnehmer, weshalb in der Praxis die Sprache(n) der Verkaufsregion, d. h. des Ortes des Käufers, gefordert wurde.

Der vorliegende Entwurf hat gegenüber der bisherigen Regelung und Vollzugspraxis je nach Verkaufskanal gegenläufige (positive und negative) Auswirkungen auf die Information der Verwenderinnen und Verwender. Auch die Auswirkungen auf die Wirtschaftsakteure sind je nach Verkaufskanal unterschiedlich. Die Neuregelung ist daher bezüglich Absicht und Wirkung zu überprüfen und zu überarbeiten. Die Verwendung des Begriffes des Inverkehrbringens allein ist nicht ausreichend, um die Anforderungen in allen Fällen zweckmässig zu regeln.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass sich diverse Stakeholder, die in den Prozess eingebunden werden sollten, vom vorliegenden Umweltpaket Frühling 2019 nicht direkt angesprochen fühlen.

Die Änderung der Sprachanforderungen bei der Kennzeichnung von Chemikalien ist deshalb inhaltlich zu prüfen und im Rahmen einer Anpassung der zentralen Chemikalienverordnung nochmals explizit anzusprechen und in eine Vernehmlassung zu geben.

Schliesslich werden in zahlreichen Anhängen der ChemRRV für die betroffenen Produkte besondere Kennzeichnungsanforderungen geregelt. Neben den jeweils erforderlichen Angaben werden auch die Anforderungen bezüglich der Amtssprachen festgehalten. Diese Sprachanforderungen sind in allen Anhängen identisch. Es wäre zweckmässig, diese an einer zentralen Stelle der ChemRRV zu regeln.

5/7

Anhang 1.6 Asbest

Antrag:

Anhang 1.6 ist dahingehend zu ergänzen, dass das Bundesamt für Umwelt zum Führen einer Liste mit „bestehenden“ Verwendungen bezüglich des Stichtatums vom 1. Juni 2019 gemäss Ziff. 6 Abs. 1 verpflichtet wird.

Begründung:

Wir begrüssen die Aktualisierung des Anhanges 1.6, insbesondere die restriktive Handhabung mit Bewilligungspflicht für die notwendigen Ausnahmen zur punktuellen Verwendung asbesthaltiger Natursteine bei Reparatur- und Restaurationsarbeiten. In der Praxis wird es allerdings nicht einfach sein zu beurteilen, ob eine Verwendung vor dem Stichtag tatsächlich nicht bestand bzw. relevant war. Das BAFU soll daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

Anhang 1.16 Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen

Antrag:

Es wird beantragt, dass das BAFU im Hinblick auf die Ausnahmen nach Ziff. 2.4. eine Vollzugshilfe über den Stand der Technik zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden erstellt.

Begründung:

Die Ausnahmen gemäss Ziffer 2.4 gelten, falls die Emissionen „nach dem Stand der Technik“ vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden. In der Praxis wird es schwierig zu beurteilen sein, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Das BAFU soll daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

Anhang 2.4 Biozidprodukte

Die vorgeschlagenen Änderungen werden begrüsst. Allerdings wird erwartet, dass das Anbringen des entsprechenden neuen Hinweises (Ziffer 4^{bis}.3) von der Anmeldestelle Chemikalien jeweils auch als Kennzeichnungsaufgabe in den Zulassungsverfügungen für die betroffenen Produkte aufgeführt wird.

Anhang 2.10 Kältemittel

Anträge:

Es wird beantragt, dass das BAFU eine Vollzugshilfe nach Ziff. 6 zuhanden der kantonalen Vollzugsbehörden erstellt über den Stand der Technik, insbesondere im Hinblick auf die Verbote betreffend in der Luft stabile Stoffe in Geräten und Motorfahrzeugen nach Ziff. 2.1 Abs. 2 und die diesbezüglichen Ausnahmen in Ziff. 2.2.

6/7

Weiter wird beantragt, dass das BAFU eine Liste der Kältemittel mit einem Ozonabbau-potential grösser als 0.0005 erstellt.

Begründung:

Die Ausnahmen gemäss Ziffer 2.2 gelten, „falls nach dem Stand der Technik ein Ersatz fehlt“. Insbesondere bei den Klimaanlage in Motorfahrzeugen, aber auch bei anderen Geräten, ist der Vollzug in der Praxis faktisch ausgesetzt, solange keine Klarheit über den Stand der Technik besteht. Bezüglich der bestehenden Vollzugshilfen und Wegleitungen für Anlagen mit Kältemitteln gehen wir davon aus, dass diese an die revidierten Vorschriften angepasst werden.

In der Literatur sind für gleiche Kältemittel unterschiedliche Ozonabbau-potentiale zu finden, weshalb eine Liste der vom Verbot gemäss Ziffer 2.1 Abs. 1 betroffenen Kältemittel den Vollzug massiv erleichtern und vereinheitlichen würde.

Anhang 2.12 Aerosolpackungen

Wir begrüssen die Streichung der Ausnahmen für Reinigungsmittel für Anlagen und Geräte unter elektrischer Spannung und für Montageschäume, welche in der Luft stabile Stoffe enthalten. Wir gehen davon aus, dass diese Streichung impliziert, dass die Verwendung von in der Luft stabilen Stoffen in diesen Produkten nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

Anhang 2.15 Batterien

Antrag:

Der Verweis in Ziffer 1 Abs. 6 (und in Fussnote Nr. 157) ist auf die aktuelle RL 2012/19/EU zu ändern.

Begründung:

Die Revision sieht keine Anpassung des Anhangs 2.15 vor. Die Richtlinie 2002/96/EG des europäischen Parlamentes und Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte wurde mit der Neufassung in Form der RL 2012/19/EU vom 4. Juli 2012 per 15. Februar 2014 aufgehoben. Der Verweis sollte daher entsprechend angepasst werden.

Weil in der Neufassung der Begriffsdefinition im Art. 3 der neuen Richtlinie die betroffenen Gerätekategorien nicht erwähnt werden, dürfte eine Präzisierung zum Geltungsbe-reich erforderlich sein.

7/7

Anhang 2.16 Besondere Bestimmungen zu Metallen

Antrag:

Für die Überwachung des Grundsatzes nach Ziffer 1^{ter}.2 ist die Suva als zuständige Vollzugsbehörde zu bezeichnen.

Begründung:

Wir begrüßen die Strategie des Bundes, dass Stoffe, welche im Anhang 1.17 ChemRRV geregelt sind und in der EU einer Zulassungspflicht unterstehen, höchstens unter strengen Bedingungen verwendet werden dürfen, welche das Risiko für Mensch und Umwelt minimieren.

Die Überwachung der Massnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen obliegt im Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes den Durchführungsorganen des Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzes (Art. 25 ChemG). Dabei ist der Vollzug in den vorliegend betroffenen Betrieben der Oberflächentechnik (Galvanotechnik), gemäss Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Art. 49 VUV) und der Abgrenzungsliste der EKAS, der Suva zugeteilt. Die kantonalen Arbeitsinspektorate sind in der Galvanotechnik daher heute nicht zuständig und entsprechend nicht präsent. Es wäre ineffizient und systemwidrig, wenn die Einhaltung des neuen Expositionswertes, wie in den Erläuterungen erwähnt, durch die Kantone überprüft würde, während alle übrigen Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten in diesen Betrieben der Kontrolle durch die Suva unterstehen.

Alternativ könnte der neue Expositionswert, statt wie vorgeschlagen in der ChemRRV, analog den MAK-Werten für andere gefährliche Arbeitsstoffe, auf der Basis von Art. 50b VUV geregelt werden. Damit wäre das zuständige Vollzugsorgan (Suva) über die Abgrenzungsliste der EKAS für den Vollzug von ArG und UVG bereits festgelegt.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber